

Fischereischein

Wenn Sie in städtischen Gewässern angeln möchten, benötigen Sie einen sogenannten Fischereischein, welcher im gesamten Bundesgebiet gültig ist. Nach Vorlage des Nachweises über die bestandene Fischereiprüfung wird der Fischereischein beim Bürgerservice befristet ausgestellt. Die Gültigkeit kann je nach Wunsch ein oder fünf Jahre betragen.

Jugendfischereischein

Obwohl die Fischereiprüfung bereits mit Vollendung des 13. Lebensjahres abgelegt werden kann, besteht die Möglichkeit für Jugendliche zwischen dem 10. und 15. Lebensjahr einen Jugendfischereischein zu beantragen.

Der Jugendfischereischein berechtigt Jugendliche allerdings **nur** in Begleitung eines Fischereischeininhabers den Fischfang auszuüben. Die Gültigkeit beträgt maximal ein Jahr und endet in jedem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres. Danach kann er wieder verlängert werden.

Verlust

Bei Verlust des Fischereischeines können Sie sich beim Einwohnermeldeamt einen Ersatzfischereischein ausstellen lassen.

Welche Unterlagen benötige ich?

Jahres-/Fünfjahresfischereischein:

- 1 Lichtbild
- Personalausweis
- Fischereiprüfungsbescheinigung (bei Verlängerung ist diese nicht mehr vorzulegen)

Jugendfischereischein:

- 1 Lichtbild
- Personalausweis oder eine Geburtsurkunde
- Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Entstehen mir Kosten?

Jahresfischereischein: 8 Euro

Fünfjahresfischereischein: 40 Euro

Zehnjahresfischereischein: 80 Euro

Jugendfischereischein: 5,11 Euro

Bei der ersten Beantragung (Neuausstellung) kommt noch eine Gebühr in Höhe von 20,45€ hinzu.

Muss ich Fristen beachten?

In der Regel werden die Fischereischeine sofort ausgestellt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Fischereischein und der Fischereiprüfung: Serviceportal BW unter: <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Fischereischein+beantragen-242-leistung-0>

Rechtliche Grundlagen

Landesfischereigesetz BW